

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
1.

1.) Bekanntmachung,
die Verlängerung des zeitlichen freien Wahlverkehrs an der Preussischen
Grenze betreffend;
vom 7^{ten} December 1827.

Nachdem die, im IIten Artikel der mit der Krone Preußen unterm 28sten August 1819. abgeschlossenen Hauptconvention sub no. 10. wegen des an der Sächsisch-Preussischen Grenze gegenseitig gestatteten freien Wahlverkehrs, auf 5 Jahre bestimmte, durch die, in der Gesetzsammlung vom Jahre 1825. S. 23. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte fernere Uebereinkunft, bereits auf 2 Jahre verlängerte, demahlen aber wieder abgelaufene Frist, im Einverständniß mit dem Königlich Preussischen Hofe, auf einen Zeitraum von zwölf Jahren anderweit erstreckt worden ist; so wird solches, auf ergangenen Allerhöchsten Befehl, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung, auch in der Oberlausitz, hienit öffentlich bekannt gemacht.

Budissa, am 7^{ten} December 1827.

Königl. Sächsische Ober-Amts-Regierung des Markgrafthums
Oberlausitz.

von Gerßdorf.

Ludwig Eduard Kour, S. .